

SOFORTMELDUNG

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Ausweispflicht
3. Aufzeichnungspflichten
4. Benötigte Vorlaufzeit
5. Kooperationspartner
6. Wichtiges zum Schluss
7. Hinweis zur gendergerechten Sprache
8. Hinweis zu Haftung

1. Allgemeines

In einigen Branchen ist darauf zu achten, dass **vor Aufnahme der Tätigkeit** eines neuen Mitarbeiters eine sogenannte „**Sofortmeldung**“ für diesen erstellt werden muss. Diese Meldung soll der Vorbeugung gegen Schwarzarbeit dienen, weshalb diese fristgerecht an die Deutsche Rentenversicherung zu übermitteln ist.

Arbeitgeber folgender Branchen sind verpflichtet, eine Sofortmeldung für ihre Mitarbeiter abzugeben:

- Baugewerbe
- Gaststätten und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungs-/Speditions-/Transport-/Logistikgewerbe
- Plattformbasierte Lieferdienste
- Fleischwirtschaft (mit Ausnahme des Fleischerhandwerks)
- Friseurbetriebe/Barbershops
- Kosmetik- und Nagelstudios
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen Besteiligen
- Sicherheitsgewerbe
- Prostitutionsgewerbe

2. Ausweispflicht

Neue Arbeitnehmer, die in den genannten Branchen tätig sind, müssen aber nicht nur **vor** der Aufnahme ihrer Beschäftigung per Sofortmeldung gemeldet sein, sie müssen sich auch jederzeit ausweisen können.

Daher ist jeder Arbeitnehmer schriftlich durch seinen Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass er bei Ausübung seiner Tätigkeit stets seine **amtlichen Ausweispapiere** (Personalausweis oder Pass) mit sich zu führen hat. Eine entsprechende Mustervorlage für diese Bestätigung stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Denn führt der Arbeitnehmer seine Ausweispapiere nicht mit sich und/oder ist keine Sofortmeldung abgegeben, drohen dem Arbeitgeber **empfindliche Geldstrafen**.

3. Aufzeichnungspflichten

Arbeitgeber in einer der genannten Branchen sind ebenfalls **verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeiten** all ihrer Mitarbeiter zu dokumentieren und diese Unterlagen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Für nahe Angehörige ist die Aufzeichnungspflicht weniger streng geregelt. Demnach müssen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers keine Aufzeichnungen der Arbeitszeit führen.

Eine Sofortmeldung ist jedoch auch für nahe Angehörige unerlässlich!

4. Benötigte Vorlaufzeit

Um eine fristgerechte Übermittlung einer Sofortmeldung garantieren zu können, benötigen wir unbedingt **mindestens zwei Tage vor** der geplanten Beschäftigungsaufnahme den ausgefüllten Personalbogen des neuen Mitarbeiters.

SOFORTMELDUNG

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



5. Kooperationspartner

Aufgrund einer Kooperation mit [Sofortmelder.de](https://sofortmelder.de) ist es für Sie darüber hinaus immer möglich, fristgerecht eine Sofortmeldung abzugeben, wenn wir außerhalb unserer Bürozeiten, einmal nicht erreichbar sind.

Der entsprechende Link steht für Sie auf unserer Homepage zur Verfügung.

Über diese Plattform können Sie Ihre neuen Mitarbeiter mit nur 3 Klicks bei der Deutschen Rentenversicherung sofortmelden, wenn wir für Sie einmal nicht erreichbar sind, wie zum Beispiel in den Abendstunden, an Feiertagen oder Wochenenden.

Innerhalb unserer gewohnten Bürozeiten erstellen und übermitteln wir selbstverständlich weiterhin alle erforderlichen Sofortmeldungen für Sie.

6. Wichtiges zum Schluss

Falls Sie den Service über die [Sofortmelder.de](https://sofortmelder.de) in Anspruch nehmen, beachten Sie bitte, dass wir selbstverständlich als Ihr Lohnbüro weiterhin einen vollständig ausgefüllten Personalbogen ihres neuen Mitarbeiters benötigen.

7. Hinweis zur gendergerechten Sprache

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Anwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

8. Hinweis zur Haftung

Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21 / 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de